

Reglement DLV-Forschungsfonds

I. Forschungsfonds (Fonds)

Art. 1 Name und Zweck

Unter dem Namen "DLV-Forschungsfonds" (nachstehend Fonds genannt) unterhält der DLV einen Fonds zur Ausschüttung von Forschungsgeldern.

Der Fonds finanziert oder beteiligt sich finanziell an Forschungsprojekten zur Gewinnung von Erkenntnissen in allen Bereichen der Logopädie, sowohl fachspezifisch wie berufspolitisch.

Eine Finanzierung von Projekten, welche durch den DLV-Vorstand initiiert werden, ist explizit vorgesehen. Diese Projekte schaffen Grundlagen für wichtige Themenbereiche des Berufsstands und liefern Argumente für berufspolitische Anliegen.

Art. 2 Geltungsbereich

1

Der Fonds unterstützt Forschungsaktivitäten betreffend den Bereich Logopädie, welche in der Schweiz ausgeführt werden oder ihren Sitz haben und durch Personen / eine Gruppe von Personen / eine Organisation mit Sitz in der Schweiz durchgeführt werden (Gesuchstellende).

2

Die Mehrheit der Mitglieder der Gesuchstellenden muss über das Schweizerische Bürgerrecht oder die Niederlassung oder eine feste Anstellung in der Schweiz verfügen. Handelt es sich um eine einzelne Gesuchstellende / einen einzelnen Gesuchsteller, so hat diese/r einen gefestigten Aufenthalt oder eine feste Anstellung in der Schweiz nachzuweisen (Bürgerrecht/Niederlassungsbewilligung/Arbeitsvertrag).

Art. 3 Kommission Forschungsfonds (Kom Fof)

1

Die Delegiertenversammlung des DLV wählt die Mitglieder der Kommission Forschungsfonds (Kom. Fof) zur Evaluation eingegangener Projektgesuche.

2

Die Kom Fof konstituiert sich selbst. Sie besteht aus 5 Mitgliedern, wobei es sich dabei um 3 DLV-Mitglieder und 2 unabhängige Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Pädagogik und Therapie handeln sollte.

Die Mitglieder der Kom Fof verfügen über fundierte Berufserfahrungen und Kenntnisse in den für die Gesuchsbeurteilung massgeblichen Berufs- und/ oder Wissenschaftsbereichen. Durch die nicht-logopädischen Fachpersonen muss der Aspekt der Wissenschaftlichkeit garantiert (z.B. durch eigene Veröffentlichungen/Publicationen) werden.

Den Vorsitz der Kom Fof führt ein durch die Kommission zu bestimmendes Kom Fof- und DLV-Mitglied.

Die Kom Fof dokumentiert und protokolliert ihre Sitzungen, Telefonkonferenzen, den Mailverkehr sowie sonstige, massgebliche Vorgänge in geeigneter Form. Diese Dokumente werden durch die Geschäftsstelle verwaltet und dem Vorstand DLV zur Kenntnis gebracht.

Die Geschäftsstelle DLV / der Vorstand DLV kann, je nach Bedarf, mit beratender Stimme an Sitzungen der Kom Fof teilnehmen und/oder unterstützt die Kommission ganz generell und je nach Bedarf.

Die Geschäftsstelle DLV zusammen mit der Kom Fof informieren jeweils im Jahresbericht über die Beitragsgesuche und Projekte.

3

Die Arbeit der Kom Fofu wird gemäss DLV-Spesenreglement entschädigt.

4

Die Mitglieder der Kom Fofu treten in den Ausstand, wenn sie im Hinblick auf ein Beitragsgesuch in persönlicher oder sachlicher Hinsicht befangen sind oder sich in einer Interessenkollision befinden. Dies ist u.a. dann der Fall, wenn ein persönliches Interesse hinsichtlich des Beitragsgesuchs/Projekts oder ein persönliches Verhältnis zur/zum Gesuchstellenden besteht.

Allfällige Ausstandsgründe sind baldmöglichst offen zu legen.

Art. 4 Rechtsanspruch

Es besteht kein Anspruch auf Auszahlung eines Projektbeitrags, wenn die Kom Fofu die Unterstützung des ersuchten Projekts nicht empfiehlt (Art. 10). Ein Projektbeitrag wird nur dann gesprochen, wenn genügend finanzielle Mittel vorhanden sind.

II. Äufnung des Fonds**Art. 5 Äufnung**

Der Fonds wird mittels eines jährlichen Beitrags von mindestens CHF 5.- pro DLV-Mitglied gespiesen, welcher im Mitgliederbeitrag enthalten ist. Der DLV-Vorstand hat die Kompetenz die Höhe festzulegen.

Der Fonds kann zudem durch Schenkungen und Spenden geäufnet werden.

Art. 6 Fundraising

Die Kom Fofu erschliesst nach Möglichkeit Finanzierungsquellen für den Fonds.

Das Co-Sponsoring durch andere Organisationen wird angestrebt.

III. Projektbeitrag – Umfang und Ausschüttung**Art. 7****1**

An ein Projekt werden max. CHF 20'000.- (inkl. allfällige Mehrwertsteuer / Steuern / Spesen, etc.) geleistet. Die Auszahlung des Projektbeitrags kann an Auflagen geknüpft werden.

2

Der Projektbeitrag wird an eine durch die/den Gesuchstellende/-n zu bezeichnende Verwaltungseinheit/Geschäftsleitung/etc. (Projektleitung) ausgezahlt, welche diese zweckgebunden verwaltet/investiert.

3

Die Projektleitung erteilt der Kom Fofu jährlich Bericht über den Verlauf des Projekts sowie über die Investition der Mittel. Spätestens ein halbes Jahr nach Beendigung des Projekts erstellt die Projektleitung einen Forschungsbericht sowie eine abschliessende Rechnungslegung zu Handen der Kom Fofu und reicht diese der Geschäftsstelle DLV ein.

IV. Evaluationsverfahren und Beitragsgesuch**Art. 8 Zeitpunkt Gesuchstellung****1**

Beitragsgesuche können per 30. April oder per 31. Oktober bei der Geschäftsstelle der DLV zu Händen der Kom Fofo eingereicht werden. Die Geschäftsstelle DLV bestätigt den Eingang des Beitragsgesuchs in geeigneter Form.

Das Gesuch ist unter Beilage der notwendigen Unterlagen in elektronischer Form per E-Mail und in Papierform per Briefpost einzureichen (Art. 9 des Reglements Forschungsfonds).

Die Gesuchstellenden werden spätestens vier Monaten nach Gesuchseingang (resp. Eingabeschluss) über Genehmigung oder Ablehnung des Gesuchs informiert. Die Ablehnung erfolgt unter Einschluss einer kurzen Begründung.

2

Der DLV-Vorstand kann eigene Forschungsprojekte initiieren, welche durch die Kom Fofo gemäss vorliegendem Reglement Forschungsfonds evaluiert werden. Dabei ist das Prinzip der Unabhängigkeit und der Vermeidung von Interessenkollisionen zu berücksichtigen (Art. 3 Ziff. 4 des Reglements Forschungsfonds).

Art. 9 Beitragsgesuch**1**

Das Projekt ist auf maximal fünf A4-Seiten, mittels Schriftart Arial 12, einfacher Zeilenschaltung und in deutscher Sprache vorzustellen (Projektdokument). Die Einreichung auf dem zur Verfügung gestellten DLV-Gesuchsformular ist obligatorisch.

Das Projektdokument enthält ein Deckblatt, ein Inhaltsverzeichnis sowie ein Literaturverzeichnis, wobei diese Seiten nicht in die maximale Seitenzahl von fünf Seiten eingerechnet werden.

2

Der Projektantrag besteht aus dem **vollständig ausgefüllten** Formular, das folgende Punkte beinhaltet

- a. Zusammenfassung des Projektes (ca. 600 Zeichen) bzw. der These;
- b. Beschrieb der Ausgangslage (bisheriger Stand des Wissens mit Angabe relevanter Referenzen), Nutzen und Relevanz des Projektes;
- c. Übersicht zu den Arbeitsmethoden;
- d. Prognose zu den angestrebten bzw. zu erwartenden Vorergebnissen und zum Endergebnis;
- e. Gliederung der Forschungsetappen und den entsprechenden Umsetzungsfristen;
- f. Literaturverzeichnis mit Angabe der Quellen

3

Obligatorische Beilagen:

1. Ausführliches Projektbudget;
2. Lebenslauf und (gegebenenfalls) Publikationsliste des Hauptgesuchstellers/der Hauptgesuchstellerin
3. Literaturverzeichnis
4. Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung oder Arbeitsvertrag

4

Allfällige weitere Beilagen

Art. 10 Evaluationsverfahren

1

Die Mitglieder der Kom Fofo erhalten die eingegangenen Projekte von der Geschäftsstelle DLV und prüfen die Unterlagen.

Anlässlich periodischer Sitzungen werden die eingegangenen Projekte aufgrund der Empfehlungen der Referenten diskutiert und deren Annahme oder Ablehnung sowie die Beitragshöhe entschieden.

Der Entscheid ist durch die Kom Fofo innerhalb von 12 Wochen nach Eingabeschluss zu fällen.

Die Kom Fofo entscheidet durch 2/3-Mehrheit der Anwesenden

2

Die Kom Fofo beurteilt die Projektgesuche aufgrund der Kriterien **Qualität, Machbarkeit und Nutzen**

Die Zusammenarbeit oder Partnerschaft mit einer Hoch-/Fachhochschule oder mit Experten des in Frage stehenden Wissenschafts-/Fachgebiets wird im Hinblick auf eine Gutheissung eines Beitragsgesuchs vorausgesetzt.

Die Kom Fofo entscheidet aufgrund einer von ihr zu entwickelnden, systematischen Bewertungsmatrix, aufgrund derer die Gleichbehandlung der Kandidaten soweit als möglich gewährleistet ist.

Bei Bedarf ist die Meinung externer Fachleute einzuholen.

Eine kommerzielle Nutzung des Endproduktes wird in die Beurteilung einbezogen und beeinflusst gegebenenfalls die Beitragshöhe.

3

Der Entscheid der Kom Fofo ist definitiv und kann nicht angefochten werden, d.h. ein Rechtsmittelweg besteht nicht. Bei ablehnendem Entscheid erteilt die Kom Fofo eine schriftliche Kurzbegründung.

Art. 11 Projektabschluss

Das Projekt ist mit einem Schlussbericht zu beenden, welcher *spätestens* ein halbes Jahr *nach Projektende* der Geschäftsstelle DLV zu Händen der Kom Fofo einzureichen ist.

Resultiert das Projekt in einer Publikation, so hat der/die Beitragsempfangende in der Publikation auf den Projektbeitrag des Fonds DLV hinzuweisen.

Ferner ist der/die Beitragsempfangende verpflichtet, im Bulletin des DLV oder einem anderen geeigneten Medium einen schriftlichen Beitrag zu den Resultaten des Projekts zu veröffentlichen. Der Veröffentlichungsort ist vorab mit einem Mitglied der Kom Fofo zu diskutieren.

V. Schlussbestimmungen

Art. 12 Veröffentlichung des Reglements

Das Reglement Forschungsfonds DLV wird auf der Website des DLV veröffentlicht.

Art. 13 Inkrafttreten, Aufhebung und Abänderung des Reglements

Das Reglement Forschungsfonds DLV wurde am 12. Mai 2012 anlässlich der Delegiertenversammlung in Frauenfeld beschlossen. Es tritt sofort in Kraft.

Eine Abänderung des Reglements kann durch einen Beschluss des Vorstandes DLV vorgenommen werden. Rein formelle Anpassungen können durch die Kom Fofo mit Bewilligung des Vorstandes DLV vorgenommen werden.

Geänderte Version vom DLV-Vorstand am 24. Aug. 2018 beschlossen.

Bérénice Wisard , DLV-Präsidentin